

18166/AB
= Bundesministerium vom 06.08.2024 zu 18772/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.425.445

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18772/J-NR/2024 betreffend „Kürzungen bei Sonderpädagog:innen“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juni 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Laut Ihrer Anfragebeantwortung (16879/AB) stellte der Bund den Ländern in Summe 6.922,5 Planstellen für sonderpädagogischen Förderbedarf für das Schuljahr 2023/24 zur Verfügung. Wie viele Planstellen sind für das Schuljahr 2024/25 vorgesehen?*
 - a. *Wie viele Planstellen sind das für die einzelnen Bundesländer? Bitte um eine Darstellung je Bundesland.*
 - b. *Auf welcher Berechnungsgrundlage basiert diese Zuteilung?*

Aus den Datenmeldungen des definitiven Stellenplans der allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2023/24 und des vorläufigen Stellenplans für das Schuljahr 2024/25 ergeben sich folgende Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) gemäß der Maßzahlenregelung im Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024 bzw. vormals FAG 2017):

Planstellen gemäß FAG für den Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF)		
Bundesland	Schuljahr 2023/24	Schuljahr 2024/25
Burgenland	218,0	216,6
Kärnten	404,2	402,2
Niederösterreich	1.322,1	1.325,0
Oberösterreich	1.207,1	1.220,4
Salzburg	444,7	444,6

Steiermark	897,0	899,1
Tirol	579,1	583,6
Vorarlberg	340,6	344,0
Wien	1.509,7	1.488,3
Österreich	6.922,5	6.923,8

Quelle: Daten zum def. Stellenplan APS für das SJ 2023/24 bzw. vorl. Stellenplan APS für das SJ 2024/25

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Daten zum vorläufigen Stellenplan 2024/25 um jene Werte handelt, welche seitens der Bildungsdirektionen mit Datenstand Mai 2024 für das Schuljahr 2024/25 gemeldet wurden. Diese Schülerinnen- und Schülerzahlen sind Planungswerte (vor Genehmigung durch den Bund) und können bis zur Meldung der definitiven Zahlen mit Oktober 2024 noch erheblichen Schwankungen unterliegen.

Bei der Berechnung der Landeslehrpersonenplanstellen für den SPF-Bereich wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zu Grunde gelegt. Von der jeweiligen Gesamtanzahl dieser Schülerinnen und Schüler wird ein Anteil von 2,7% errechnet. Dieser Anteil wird für die Planstellenbestimmung durch 3,2 geteilt.

Dies bedeutet, dass der Bund je 3,2 in Betracht kommende Schülerinnen und Schüler im Bereich SPF eine Landeslehrpersonenplanstelle zur Verfügung stellt und damit der im Finanzausgleich zwischen den Finanzausgleichspartnern getroffenen Vereinbarung vollumfänglich nachkommt.

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

- *Auf Basis welcher Zielvorstellungen und rechtlichen Grundlagen kommt es im Schuljahr 2024/25 zu dieser Zuteilung?*
- *Wie können Sie sicherstellen, dass trotz einer Reduzierung von Lehrer:innenstunden (qualitativ hochwertige Unterrichtsstunden), die individuelle Lernförderungen beibehalten werden kann und es zu keinem Qualitätsverlust für die betroffenen Schüler: innen kommt?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bildungsqualität an Sonderschulen trotz der Reduzierung von Lehrer:innenstunden zu halten?*

Wie auch in den Schuljahren zuvor bildet Art. IV B-VG Novelle 1962, BGBl. Nr. 215/1962, iVm. mit § 6 Abs. 1 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, (ehemals § 4 Abs. 1 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) die rechtliche Grundlage für die Zuteilung der Lehrpersonenplanstellen in den genehmigten Dienstpostenplänen (vorläufiger bzw. definitiver Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen). Die Maßzahlenregelung gemäß FAG-Grundkontingent wurde durch die Finanzausgleichspartner - somit die neun Länder und den Bund -

unverändert in die aktuelle Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 übernommen. Die Regelung entspricht daher (weiterhin) dem Konsens der Finanzausgleichspartner.

Dementsprechend kommt es im Rahmen der Stellenpläne für die allgemein bildenden Pflichtschulen auch zu keiner Reduktion der Lehrpersonalressourcen, wie in der Anfrage insinuiert. Die zu genehmigenden Planstellen folgen, wie bisher, der Systematik, dass ein Mehr an Schülerinnen und Schülern zu einer Erhöhung der Zahl an Planstellen führt, während sinkende Schülerinnen- und Schülerzahlen in gleichem Maße eine Reduktion der Planstellen zur Folge haben. Eine bedarfsgerechte Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen ist daher in Abhängigkeit von der Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen zu jeder Zeit gewährleistet. Dementsprechend ist auch die Bildungsqualität an Sonderschulen gewährleistet.

Zu den Fragen 3 und 7:

- *Gab es bisher Gespräche mit den betroffenen Schulen und Bildungsdirektionen, um sie auf das ihnen zur Verfügung stehende Kontingent der zukünftigen Dienstpostenzuteilung vorzubereiten?*
 - a. *Falls ja: Mit wem und wann haben solche Gespräche stattgefunden?*
 - b. *Falls ja: Welche Ergebnisse konnten erzielt werden? Wie sind die Reaktionen ausgefallen?*
 - c. *Falls nein: Warum nicht?*

Der Bund nimmt hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die ihm verfassungs- und finanzausgleichsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne wahr. Hierfür stellt der Bund den Bundesländern die gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, iVm. mit § 6 Abs. 1 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, genehmigten Dienstpostenpläne vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung.

Eine Änderung der Maßzahlen gemäß FAG kommt lediglich den Finanzausgleichspartnern im Rahmen des Finanzausgleichs zu. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist im Unterschied zu den Ländern nicht Verhandlungspartner im Rahmen des Finanzausgleichs.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass keine Änderung der Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen durch die Finanzausgleichspartner im Rahmen der Verhandlungen des Finanzausgleichs im Jahr 2023 vereinbart wurde. Sohin kommt es in der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25 und die Folgeschuljahre im Rahmen der Finanzausgleichsperiode auch zu keiner Änderung der Maßzahlensystematik des FAG-Grundkontingents.

Die Meldung der Daten für die vorläufigen und definitiven Stellenpläne sowie der damit verbundene Genehmigungsprozess entspricht der seit Jahrzehnten, entsprechend den genannten gesetzlichen Grundlagen, festgelegten Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern im Wege der Bildungsdirektionen. Eine gesonderte Vorbereitung der Bildungsdirektionen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist hierfür nicht erforderlich.

Weiters wird festgehalten, dass die Zuteilung der Personalressourcen an die einzelnen Schulstandorte im Pflichtschulbereich (allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen) in den kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder fällt und gemäß § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz zu erfolgen hat. Demnach ist den einzelnen Schulen durch die Bildungsdirektionen ein Kontingent für die Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, das sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozioökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat.

Zu Frage 5:

- *Ist Ihnen bekannt, dass aufgrund fehlender Lehrkräfte Schwimmunterricht, Kochunterricht oder sonstige spezielle Unterrichtsstunden entfallen oder tendenziell weniger werden?*
 - a. *Falls ja: In welchem Ausmaß kam es zu einer Reduzierung?*
 - i. *Bitte um eine grafische Darstellung je Schule und Bundesland für die Schuljahre 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23 und 2023/24.*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind keine derartigen Fälle bekannt. Daten zur Abhaltung von speziellen Unterrichtsstunden im Sinne der Fragestellung liegen in den zentralen elektronischen Informationssystemen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht auf.

Zu Frage 8:

- *Verfügt Ihr Ministerium über eine Erhebung, wie viele Lehrkräfte an Sonderschulen im Schuljahr 2022/23 und im derzeit laufenden Schuljahr fehlen?*
 - a. *Bitte um Darstellung je Bundesland.*

Für das Schuljahr 2022/23 wurde vor Schulbeginn eine Erhebung bei den Bildungsdirektionen vorgenommen, welche den Ressourcenbedarf an Sonderschulen beinhaltete. In der nachstehenden Aufstellung ist die Anzahl der in diesem Schuljahr ausgeschriebenen Stellen nach Bundesländern angeführt. Für das Schuljahr 2023/24 wurden die ausgeschriebenen Stellen in der Sonderschule aus dem Bewerbertool GetyourTeacher ausgewertet.

Schuljahr 2022/23, ausgeschriebene Stellen an Sonderschulen, nach Bundesländern	
Burgenland	5
Kärnten	6
Niederösterreich	59
Oberösterreich	45
Salzburg	41
Steiermark	6
Tirol	9
Vorarlberg	10
Wien	175
Gesamt	356

Quelle: Befragung der Bildungsdirektionen (September 2022)

Schuljahr 2023/24, ausgeschriebene Stellen an Sonderschulen, nach Bundesländern	
Burgenland	5
Kärnten	0
Niederösterreich	50
Oberösterreich	27
Salzburg	21
Steiermark	7
Tirol	11
Vorarlberg	14
Wien	150
Gesamt	285

Quelle: Bewerbertool GetyourTeacher (Juni 2023)

Für das Schuljahr 2023/24 kann davon ausgegangen werden, dass alle ausgeschriebenen Stunden durch Bewerberinnen und Bewerber oder andere Maßnahmen im Personalmanagement, insbesondere Überstunden, abgedeckt werden konnten.

Zu Frage 9:

- *Wie stellen Sie sicher, dass in den nächsten Jahren ausreichend Sonderschulpädagog:innen für den Unterricht zur Verfügung stehen, obwohl davon auszugehen ist, dass nicht ausreichend Fachkräfte ausgebildet werden?*

An allen Pädagogischen Hochschulen wird zum Thema Inklusion eine Lehramts-Ausbildungen Primarstufe/Inklusion angeboten. Ebenso besteht im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung/Inklusion in allen Entwicklungsverbünde die Möglichkeit zur Spezialisierung Inklusive Pädagogik. Darüber hinaus ermöglicht aktuell der Beginn der Strukturreform der gesamten Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, dass auch die Qualifizierungsangebote in speziellen Förderbereichen bzw. Sparten der Inklusiven Pädagogik neu abgestimmt und im Rahmen der gesamten Systemumstellung entsprechend um- oder neugestaltet werden.

Neben den Studienangeboten bieten die Pädagogischen Hochschulen auch eine Vielzahl an Veranstaltungen, Publikationen, Forschungsaktivitäten (z.B. <https://www.phst.at/international/sprachen-kulturen/forschungsprojekte/>), sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote.

Die Studierendendaten zur Inklusion im aktuellen Studienjahr 2023/24 zeigen, dass 903 Studierende das Bachelorstudium Primarstufe Schwerpunkt Inklusion, 352 Studierende das Masterstudium Primarstufe Schwerpunkt Inklusion, 694 Studierende das Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung Unterrichtsfach Inklusive Bildung und 235 Studierende das Masterstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung Unterrichtsfach Inklusive Bildung belegen.

Wien, 6. August 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

